

1979	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1979	Nr. 27
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 79	Verordnung zur Befreiung der Inhaber amtlicher ghanaischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis neu: 26-1-6	617
31. 5. 79	Zweite Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften 2032-2	618
31. 5. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes 2032-2-6	619
1. 6. 79	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Druck neu: 800-21-7-11	620
11. 6. 79	Erste Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel neu: 8053-4-1	629
31. 5. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 der Benzinqualitätsangabeverordnung) 1104-5, 2129-5-2	630
31. 5. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 78 Abs. 1 Buchstabe f des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) 1104-5	630

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 und Nr. 25	631
---	-----

Verordnung zur Befreiung der Inhaber amtlicher ghanaischer Pässe von der Aufenthaltserlaubnis

Vom 22. Mai 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Inhaber amtlicher Pässe der Republik Ghana (Diplomaten- und Dienstpässe) bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einreisen, sich dort nicht länger als 3 Monate aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Die Befreiung gilt nur, wenn und soweit von der Republik Ghana den Inhabern amtlicher Pässe der Bundesrepublik Deutschland (Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe) gleichartige Befreiun-

gen gewährt werden. Ob und in welchem Umfang diese Gegenseitigkeit gewährt ist, stellt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen fest.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Zweite Verordnung
zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften**

Vom 31. Mai 1979

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird verordnet:

Artikel 1

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes, das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, erhalten die Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------|
| „1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 13 Pfennig, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm | 16 Pfennig, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm | 20 Pfennig, |

- | | |
|---|--------------|
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm | 27 Pfennig.“ |
|---|--------------|

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tage angetreten werden, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Bonn, den 31. Mai 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes
Vom 31. Mai 1979**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird verordnet:

Artikel 1

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Die Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1809), geändert durch Verordnung vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1705), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------|
| <p>„1. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm</p> <p>daneben werden vom Beginn des Monats an, in dem das Fahrzeug mit schriftlicher Anerkennung im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung erlischt, zur Abgeltung der Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung monatlich 18 Deutsche Mark gewährt,</p> | 13 Pfennig, |
| <p>2. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm</p> | 22 Pfennig, |

- | | |
|--|--|
| <p>3. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum</p> <p>a) von mehr als 350 bis 600 ccm</p> <p>aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km</p> <p>bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr</p> <p>b) von mehr als 600 ccm</p> <p>aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km</p> <p>bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr</p> | <p>29 Pfennig,</p> <p>17 Pfennig,</p> <p>36 Pfennig,</p> <p>24 Pfennig.“</p> |
|--|--|

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tage angetreten werden, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Bonn, den 31. Mai 1979

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck**

Vom 1. Juni 1979

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 77 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, die durch Artikel 53 Nr. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) verordnet:

§ 1

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung
des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister – Fachrichtung Druck erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose

Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;

4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Druck zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis
- nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich, außerdem im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung in Form von praktischen Übungen sowie im fachrichtungsspezifischen Teil in Form einer praktischen Prüfungsarbeit nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung.
2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheit,
 - c) Umweltschutzrecht,
 - d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - e) Tarifvertragsrecht,
 - f) Sozialversicherungsrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten.
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze.
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: | 1 Stunde, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 1,5 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Druck

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Kommunikation,
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
4. Betriebstechnik,
5. Fertigungstechnik,
6. Fertigkeiten im Fertigungsverfahren.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse der Zahlensysteme und deren Aufbau,
2. Flächen-, Gewichts- und Mengenberechnungen, insbesondere von Fertigungs- und Hilfsmaterial,
3. Grundkenntnisse über Oxydation und Reduktion,
4. Grundkenntnisse über Basen, Säuren, Salze, Bäder und Lösungen,
5. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand einschließlich Berechnen von Energiebedarf,
6. Grundkenntnisse aus der Optik,
7. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die wesentlichen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze kennt sowie die technischen Kommunikationsmittel versteht und bei der Erledigung seiner Aufgaben anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fachbezogene Rechtsvorschriften:
Verlags-, Presse- und Urheberrecht;
2. Technische Kommunikation:
Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Abfassen von Produktionsprotokollen, Anfertigen von Funktionsskizzen sowie Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen einschließlich ihrer Verwendung als Entscheidungshilfen.

(4) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoffnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Druckformen, Druckfarben, Bedruckstoffe und lichtempfindlichen Materialien;
2. Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung der Hilfs- und Schmierstoffe;
3. Kenntnisse über Werkstoffnormen sowie Werkstoffprüf- und Werkstoffmeßverfahren.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die technischen Einrichtungen eines Betriebes und deren Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf kennt, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, Störungen eingrenzen und feststellen sowie ihre Beseitigung veranlassen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Geräte, Maschinen, Anlagen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise,
 - b) Maschinenelemente und Baugruppen,
 - c) Betrieb, Wartung und Instandhaltung;
2. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung,
 - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
3. Kenntnisse über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen;
4. Messen, Steuern und Regeln:
 - a) Grundbegriffe der Meß-, Steuer- und Regeltechnik,
 - b) Kenntnisse über die Anwendung mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektronisch gesteuerter Anlagen.

(6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ ist in allgemeiner und spezieller Fertigungstechnik zu prüfen.

1. Allgemeine Fertigungstechnik:
In der allgemeinen Fertigungstechnik soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über allgemeine fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und allgemeine fertigungstechnische Zusammenhänge erkennen, beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - a) Fertigungsverfahren:
 - aa) Druckvorlagenherstellung,
 - bb) Druckformherstellung,
 - cc) Satzherstellung,
 - dd) Druckverfahren und Druckverarbeitung;
 - b) Arbeitssicherheit im Betrieb:
 - aa) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
 - bb) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
 - cc) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
 - dd) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;
 - c) Qualitätssicherung und -kontrolle:
 - aa) Möglichkeiten und Verfahren,
 - bb) Prüf- und Kontrollmethoden,
 - cc) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften.

2. Spezielle Fertigungstechnik:

In der speziellen Fertigungstechnik soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über die erforderlichen Detailkenntnisse in einem der in Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe a genannten Fertigungsverfahren verfügt und die theoretischen Grundlagen zur Herstellung eines entsprechenden Zwischen- oder Endprodukts beherrscht. Der Prüfungsteilnehmer kann das Fertigungsverfahren bestimmen, in dem er geprüft werden will. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- a) im Fertigungsverfahren Druckvorlagenherstellung:
Kenntnisse über die Reprovorbereitung, die Reprofotografie und die Reproretusche;
- b) im Fertigungsverfahren Druckformherstellung:
Kenntnisse über die Herstellung der Druckformen im Hoch-, Flach- und Tiefdruck;
- c) im Fertigungsverfahren Satzherstellung:
Kenntnisse über die manuelle und maschinelle Satzherstellung;
- d) im Fertigungsverfahren Druckverfahren und Druckverarbeitung:
Kenntnisse über die Druckverfahren im Hoch-, Flach-, Tief- und Siebdruck sowie über die Druckverarbeitung.

(7) Im Prüfungsfach „Fertigkeiten im Fertigungsverfahren“ soll der Prüfungsteilnehmer in einer praktischen Prüfungsarbeit nachweisen, daß er die Arbeitstechniken in dem gemäß Absatz 6 Nr. 2 bestimmten Fertigungsverfahren beherrscht. Dabei ist von einer spezifischen Fertigungsaufgabe mit hohem Schwierigkeitsgrad auszugehen, zu deren Lösung der Prüfungsteilnehmer die sachgerechten Arbeitstechniken auswählen, den Arbeitsablauf bestimmen und den Zeitbedarf ermitteln soll. Hierfür stehen bis zu 24 Stunden zur Verfügung.

(8) In den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 2. Fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Kommunikation: | 1 Stunde, |
| 3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: | 1 Stunde, |
| 4. Betriebstechnik: | 1 Stunde, |
| 5. Fertigungstechnik: | 2 Stunden. |

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,

3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlichen;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 11

Ausbildungsmeisterprüfung

(1) In der Ausbildungsmeisterprüfung für die grafischen Gewerbe Schriftsetzer, Drucker (Schwerpunkt Hochdruck), Siebdrucker, Stempelmacher und Druckformhersteller (Fachrichtung Hochdruck) sind die in § 1 Abs. 2, §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 und § 10 genannten Anforderungen zu erfüllen. Dabei ist jeweils die Prüfung gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 7

1. für den Ausbildungsmeister Schriftsetzer und den Ausbildungsmeister Stempelmacher im Fertigungsverfahren Satzherstellung,
2. für den Ausbildungsmeister Drucker (Schwerpunkt Hochdruck) und den Ausbildungsmeister Siebdrucker im Fertigungsverfahren Druckverfahren und Druckverarbeitung,
3. für den Ausbildungsmeister Druckformhersteller (Fachrichtung Hochdruck) im Fertigungsverfahren Druckformherstellung

abzulegen.

(2) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Druck gemäß den §§ 1 bis 9 dieser Verordnung wird als Ausbildungsmeisterprüfung gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung anerkannt:

für das grafische Gewerbe	wenn die Prüfung im Fertigungsverfahren abgelegt wurde
Schriftsetzer	Satzherstellung
Stempelmacher	Satzherstellung
Drucker (Schwerpunkt Hochdruck)	Druckverfahren und Druckverarbeitung
Siebdrucker	Druckverfahren und Druckverarbeitung
Druckformhersteller (Fachrichtung Hochdruck)	Druckformherstellung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1979

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck

Fertigungsverfahren:¹⁾

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister –
Fachrichtung Druck vom 1. Juni 1979 (BGBl. I S. 620)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

¹⁾ Angabe des geprüften Fertigungsverfahrens: Druckvorlagenherstellung oder Druckformherstellung oder Satzherstellung oder Druckverfahren und Druckverarbeitung.

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck

Fertigungsverfahren:¹⁾

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister –
Fachrichtung Druck vom 1. Juni 1979 (BGBl. I S. 620)

bestanden.

¹⁾ Angabe des geprüften Fertigungsverfahrens: Druckvorlagenherstellung oder Druckformherstellung oder Satzherstellung oder Druckverfahren und Druckverarbeitung.

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Falle des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt“.)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Fachbezogene Rechtsvorschriften und technische Kommunikation
3. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe
4. Betriebstechnik
5. Fertigungstechnik
6. Fertigkeiten im Fertigungsverfahren ¹⁾
(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3.)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche im Betrieb
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Falle des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3.)	

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

¹⁾ Angabe des geprüften Fertigungsverfahrens: Druckvorlagenherstellung oder Druckformherstellung oder Satzherstellung oder Druckverfahren und Druckverarbeitung.

**Erste Verordnung
zum Gesetz über technische Arbeitsmittel**

Vom 11. Juni 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Beschaffenheit elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichstrom, soweit es sich um technische Arbeitsmittel oder Teile von technischen Arbeitsmitteln handelt. Sie gilt nicht für

1. elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre,
2. elektro-radiologische und elektro-medizinische Betriebsmittel,
3. elektrische Teile von Personen- und Lastenaufzügen,
4. Elektrizitätszähler,
5. Haushaltssteckvorrichtungen,
6. Vorrichtungen zur Stromversorgung von elektrischen Weidezäunen,
7. spezielle elektrische Betriebsmittel, die zur Verwendung auf Schiffen, in Flugzeugen oder in Eisenbahnen bestimmt sind und den Sicherheitsvorschriften internationaler Einrichtungen entsprechen, denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft angehören.

Sie gilt ferner nicht für die Funkentstörung elektrischer Betriebsmittel.

§ 2

(1) Der Hersteller oder Einführer von elektrischen Betriebsmitteln, die technische Arbeitsmittel oder Teile von solchen sind, darf diese gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung nur in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn

1. die elektrischen Betriebsmittel entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind,

2. die elektrischen Betriebsmittel bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit von Menschen, Nutztieren und die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden.

Der für elektrische Betriebsmittel maßgebende Stand der Sicherheitstechnik ist unter Berücksichtigung des Netzversorgungssystems zu bestimmen, für das sie vorgesehen sind.

(2) Die elektrischen Betriebsmittel müssen insbesondere folgenden Sicherheitsgrundsätzen entsprechend beschaffen sein:

1. Die wesentlichen Merkmale, von deren Kenntnis und Beachtung eine bestimmungsgemäße und gefahrlose Verwendung abhängt, sind auf den elektrischen Betriebsmitteln oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem beigegebenen Hinweis anzugeben.
2. Das Herstellerzeichen oder die Handelsmarke ist deutlich auf den elektrischen Betriebsmitteln oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung anzubringen.
3. Die elektrischen Betriebsmittel sowie ihre Bestandteile müssen so beschaffen sein, daß sie sicher und ordnungsgemäß verbunden oder angeschlossen werden können.
4. Zum Schutz vor Gefahren, die von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen können, sind technische Maßnahmen vorzusehen, damit bei bestimmungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung
 - a) Menschen und Nutztiere angemessen vor den Gefahren einer Verletzung oder anderen Schäden geschützt sind, die durch direkte oder indirekte Berührung verursacht werden können;
 - b) keine Temperaturen, Lichtbogen oder Strahlungen entstehen, aus denen sich Gefahren ergeben können;
 - c) Menschen, Nutztiere und Sachen angemessen vor nichtelektrischen Gefahren geschützt werden, die erfahrungsgemäß von elektrischen Betriebsmitteln ausgehen;
 - d) die Isolierung den vorgesehenen Beanspruchungen angemessen ist.

5. Zum Schutz vor Gefahren, die durch äußere Einwirkungen auf elektrische Betriebsmittel entstehen können, sind technische Maßnahmen vorzusehen, die sicherstellen, daß die elektrischen Betriebsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung und ordnungsgemäßer Unterhaltung

- a) den vorgesehenen mechanischen Beanspruchungen so weit standhalten, daß Menschen, Nutztiere oder Sachen nicht gefährdet werden;
- b) unter den vorgesehenen Umgebungsbedingungen den nichtmechanischen Einwirkungen so weit standhalten, daß Menschen, Nutztiere oder Sachen nicht gefährdet werden;

c) bei den vorgesehenen Überlastungen Menschen, Nutztiere oder Sachen nicht gefährden.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. April 1979 – 1 BvR 1012/76 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 der Verordnung über die Auszeichnung der Qualitäten von Ottokraftstoffen und die Bekanntgabe der Anforderungen an Ottokraftstoffe (Benzinqualitätsangabeverordnung – BzAngabV) vom 16. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 135) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als die Vorschrift keine Auszeichnungsform für solche Ottokraftstoffe vorsieht, die den Vorschriften des Benzinbleigesetzes (BzBlG) vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1234) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Benzinbleigesetzes (BzBlErgG) vom 25. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2919) entsprechen, jedoch die Mindestanforderungen der DIN 51600 hinsichtlich Klopfestigkeit, Dichte, Siedeverlauf und Siedepunkt nicht erfüllen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Mai 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. März 1979 – 2 BvL 2/77 –, ergangen auf Vorlage des Arbeitsgerichts München, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe f des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 29. April 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 157, ber. S. 272) ist, soweit für sonstige Beschäftigte mit vorwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit die Mitwirkung des Personalrats bei der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen wird, mit den Vorschriften des Zweiten Teils des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693) und mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Mai 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 2. Juni 1979

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 79	Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 über Soziale Sicherheit	566
14. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	574
14. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	574
14. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 2, 9, 16, 18, 22, 23, 56, 63, 88 und 96 der Internationalen Arbeitsorganisation	575
14. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	576
15. 5. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	576
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	578
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	578
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	579
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen	579
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	580
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	580
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	580
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	581
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	581
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	582
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	582
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	583
16. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	583
17. 5. 79	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach den deutsch-niederländischen Vereinbarungen vom 19. Mai/18. Juli 1978 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Gaxel/Huppel, Oldenkott/Oldenkotte und Beßlinghook/Buurse	584

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Nr. 25, ausgegeben am 6. Juni 1979

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	585
30. 5. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	606
30. 5. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 18. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen	626
30. 5. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. März 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt	642
17. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen	646
17. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen	647

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.